

C) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammen zu fassen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen. Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Flächennutzungsplanänderungsverfahren vom Änderungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise wird eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Anlass ist die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Kindertageseinrichtung Schießstätte“, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplan betrifft eine Fläche, die bisher als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist. Diese Fläche soll zukünftig als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ und eine Fläche für Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

Lage und Änderungsbereich sind dem Teil A sowie dem Planteil (siehe Anlage Lageplan) zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft

durchgeführt worden (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung`, 2003).

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord trifft für das Planungsgebiet folgende Aussage: Nördlich des Planungsgebiets schließt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet mit der Nummer 25 „Sulzbacher-Rosenberger Hügelland“ an.

Ein Schutzgebiet des Naturschutzes ist im Bearbeitungsraum vorhanden: Das Planungsgebiet liegt größtenteils im Landschaftsschutzgebiet „Katzenbergl mit Bruchgebiet nördlich von Sulzbach“ (ID: LSG-00191.13, s. Abb. 3). Allerdings wurde der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde vom 14.08.2019 eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung im Zuge der der Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ in Aussicht gestellt.

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Knapp 100 m westlich des Planungsgebietes befindet sich das kartierte Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung mit der Biotop-Nr. 6436-0289. Es handelt sich hierbei um bachbegleitende Hecken südlich des Sportparks TV 1863 Sulzbach.

Ungefähr 50 m südwestlich des Planungsgebietes schließt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rosenbachs an.



Abb. 3: Auszug Bayern Atlas vom 30.10.2019 – Das Landschaftsschutzgebiet ist als gepunktete, grüne Fläche dargestellt

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



Abb. 4: Dokumentation Bestand, 28. Oktober 2019

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Beschreibung

Südlich schließt das Planungsgebiet an die bestehende Tennishalle „Sportpark“ an, im Osten an eine bestehende Wohnbebauung. Das Planungsgebiet wird von der Wohnbebauung räumlich durch die Ortstraße „Schießstätte“ abgegrenzt. Etwa 100 m südwestlich des Planungsgebietes befindet sich zudem die Walter-Höllerer-Realschule mit dazugehöriger Sportanlage.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche spielte ursprünglich für die wohnortnahe Erholung eine wichtige Rolle. Da der Allwetterplatz derzeit als Lagerfläche für Aushub und Baustelleneinrichtung dient, ist die Funktion der Erholung allerdings nicht mehr gegeben.

Für übergeordnete Erholung oder den Tourismus weist der Bereich keine erkennbare Funktion auf. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten im Planungsgebiet vorhanden.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Für die Beurteilung des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die durch die vorliegende Planung betroffenen Flächen zu bewerten. Die vorhandene Vegetation im Planungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung.

Vergleichbar der Hochfläche der Nördlichen Frankenalb würden ohne menschlichen Einfluss weitgehend Buchenwaldgesellschaften das Landschaftsbild der Hochfläche der mittleren Frankenalb beherrschen.

Nach Untersuchungsergebnissen zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns von SEIBERT und JANSSEN (1968), die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnisse Vegetationsgebiete großräumig beschreiben, befindet sich der Planungsbereich in der Zone des (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

Das Planungsgebiet befindet sich zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet ‚Katzenberg mit Bruchgebiet nördlich von Sulzbach‘ (ID: LSG-00191.13).

In dem Planungsgebiet befinden sich zwei Böschungen mit einem bestehenden Baum- und Gehölzbestand. Beide Böschungen bilden den nördlichen und östlichen Rahmen des Planungsgebietes.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen der Bauleitplanung nicht durchgeführt, da auf Grund der jetzigen Nutzung als Sportplatz kein Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Gefährdung zu erwarten ist.

Das nächste Biotop befindet sich circa 100 m westlich außerhalb des Planungsgebietes. Es handelt sich hierbei um bachbegleitende Hecken südlich des Sportparks TV 1863 Sulzbach.

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Naturraum-Untereinheit ‚080-A Hochfläche der nördlichen Frankenalb‘ (vgl. ABSP, 1999).

In der Geologischen Karte 1:25.000 wird für das Planungsgebiet überwiegend Kreide und als Gesteine Arkosen, Sand- und Mergelsteine sowie regionale Kalksteine angegeben (vgl. Geologische Karte 1:25.000, BayernAtlas).

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Die Fläche diente früher als Allwetterplatz des Sportgeländes des TV 1863 Sulzbach und wird derzeit als Lagerfläche für Aushub und Baustelleneinrichtungen, sowie Kfz-Abstellfläche zwischengenutzt.

Zu Altlasten, Altablagerungen oder über archäologische Bodenfunde ist in diesem Bereich nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Trinkwasserschutzgebietes noch eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Angaben zu den Grundwasserverhältnissen können nicht gemacht werden, da entsprechende Bodenuntersuchungen und Aufschlussbohrungen fehlen.

2.1.1.5 Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung

Das Klima von Sulzbach-Rosenberg ist kontinental geprägt und weist durch seine Lage in der Senken- und Muldenlandschaft des Oberpfälzischen Hügellandes eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8,2°C auf.

Auf Grund der Stauwirkung der Frankenalb gehört die Kuppenlandschaft mit Jahresniederschlägen zwischen 850 mm und 950 mm zu den niederschlagsreichsten Gebieten des Landkreises, wobei die Niederschlagsmenge nach Osten hin rasch von 850 mm auf 650 mm sinkt. Innerhalb des Jahres gibt es in Sulzbach-Rosenberg 655 mm Niederschlag.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft/Erholung

Beschreibung

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung schließt im Westen an eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“, im Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Süden den Sportpark und im Osten an ein bestehendes allgemeines Wohngebiet an.

In unmittelbarer nordwestlicher Nähe des Planungsgebietes folgen Waldflächen. Laut der Waldfunktionskarte handelt es sich hierbei um Privatwald. Der zu bebauende Bereich liegt tiefer als das anschließende Wohngebiet und die Ortstraße „Schießstätte“

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Es befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Denkmäler im Planungsbereich, ebenso werden keine bedeutenden wirtschaftlichen Werte überplant.

2.1.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung wird eine bestehende Sportfläche in eine Sonderfläche für Kindertageseinrichtung geändert. Eine nennenswerte Erhöhung der Lärmbelastung ist im Vergleich zum bisherigen Stand durch die Planung nicht zu erwarten. Zu Stoßzeiten kann sich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bilden.

Baubedingt kann es durch den Bau des Gebäudes für eine Kindertageseinrichtung zu einer erhöhten Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Planungsgebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden.

In bestehende Gehölzbestände wird nicht oder nur unwesentlich eingegriffen, sodass Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Es ist eine Verschiebung des Artenspektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Die neu entstehenden Lebensräume (Grünflächen) auf den verbleibenden, nicht durch Versiegelung

und Überbauung beanspruchten Flächen, haben eine geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im Bereich der Böschungen in gering bedeutsame Flächen eingegriffen, so dass geringe Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.3 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Jede Bebauung wirkt sich durch die unvermeidbare Versiegelung und den Eingriff in die Boden- und Oberflächenform negativ auf das Schutzgut Boden und Wasser aus. Jedoch ist zu erwähnen, dass für die Kindertageseinrichtung Außenanlagen errichtet werden. Hierfür werden Teile der bestehenden, versiegelten Rasenspielfeldoberfläche zurückgebaut und in einen natürlichen Bodenaufbau umgewandelt. Dies führt an manchen Stellen zu einer Aufwertung der aktuellen Situation.

Baubedingt werden auf den neuen SO-Flächen Bereiche verändert und Oberboden zwischengelagert. Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen soll in Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt werden (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. des Schutzguts Wasser).

Ergebnis

Auf Grund einer kleinflächigen Ent- und Versiegelung sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Auf den zu Bebauung vorgesehenen Flächen wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt.

Vereinzelte Flächen, die derzeit eine bestehende künstliche Oberfläche aufweisen werden in einen natürlichen Bodenaufbau umgewandelt. An diesen Stellen erfolgt eine Aufwertung des Bodens in Hinblick auf seinen Oberflächenabfluss, sein Rückhaltevermögen und seine Grundwasserneubildungsrate.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei Festsetzung und Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Kleinflächige Entsiegelungen sorgen für eine Aufwertung des Schutzgutes.

2.2.1.5 Schutzgut Klima

Auswirkungen

Einflüsse auf Luft und Kleinklima können durch die Versiegelung (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.) begrenzt bzw. lokal auftreten, wodurch jedoch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erwarten sind. Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein dazugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind allenfalls gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft/Erholung

Auswirkungen

Durch die Umwandlung einer bestehenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ wird das Landschaftsbild leicht verändert. Von dem östlich angrenzenden Wohngebiet ausgehend wird die Ansicht auf Grund der Hainbuchen-Baumreihe und des Gehölzbestands der Böschung unverändert bleiben.



Abb. 5: Blick auf die Hainbuchen Baumreihe

2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ergebnis

Da sich keine Denkmäler sowohl im Geltungsbereich als auch in unmittelbarer Umgebung befinden führt die Flächennutzungsplanänderung nicht zu einem Eingriff in die Denkmalsubstanz. Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan voraussichtlich unvermeidbare Beeinträchtigungen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzte Fassung‘, 2003 durchgeführt.

2.3.2.1 Eingriffsermittlung

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzte Fassung‘, 2003 durchgeführt.

Sondergebiet		
Geplante Nutzung:	SO KITA	
Flurnummer / Gemarkung:	896 / Sulzbach	
Größe in ha:	0,69 ha	(0,95 ha abzüglich 0,26 ha Gehölz- und Parkplatzfläche)
erwartete Grundflächenzahl (GRZ):	Max. 0,6	(Typ A, hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Kategorie I, geringe Bedeutung (unterer Wert)	
Begründung:	Es handelt sich um schon bestehenden, versiegelten Boden auf Grund einer Sportanlage (Intensivrasen). Die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren durch die Teilentsiegelung eine Aufwertung. Für die Schutzgüter Mensch & Gesundheit und Landschaftsbild ist von einer minimalen Belastung auszugehen	
erwarteter Kompensationsfaktor:	0,3	(Spanne gemäß Leitfaden: 0,3 - 0,6)
erwarteter Kompensationsbedarf:	0,20 ha	
empfohlenes Kompensationsmodell:	Belastung des Ökokontos der Stadt Sulzbach-Rosenberg	
Empfehlung für die Kompensation:	Teilfläche der Flurstücks-Nr. 483, Gemarkung Großalbershof	

Liste 1 a: Einstufung des Zustands des Plangebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter (vgl. Matrix Abb. 7: zur Festlegung der Kompensationsfaktoren)	
Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I)	
Unterer Wert	Oberer Wert
Arten und Lebensräume¹ naturferne u. anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen • Straßenbegleitgrün bei regelmäßiger, intensiver Pflege • Intensivrasen, z. B. Sportanlagen • Baumschulen • teilversiegelte Flächen, wie Schotter- und Sandflächen, Pflaster, wassergebundene Wege Boden² • versiegelter Boden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton, sonstige feste Beläge • befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, befestigte Sportflächen	• Gehölze (< 10 Jahre alt) • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • strukturreiche Zier- und Nutzgärten, intensiv beanspruchte Gärten, Erwerbsgartenbau, junge Obstkulturen • Christbaumkulturen • Schnellwuchsplantagen • Reinbestände aus fremdländischen Baumarten (< 30 Jahre) • Brachflächen (< 5 Jahre alt) • naturfern ausgebaute Gewässer

Abb. 6: Auszug aus dem Leitfaden Bauen im Einklang – Liste 1 a: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Planung und die Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung KiTa an anderer Stelle. Aufgrund der Begrenztheit verfügbarer und bebaubarer Flächen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg, ist die vorliegende Nachverdichtung gegenüber einer Neubegründung eines Sondergebiets KiTa außerhalb der bestehenden Grenzen der Ortschaften vorzuziehen.

Alternativen brächten ferner einen erheblich größeren Erschließungsaufwand als die vorliegende Bebauung in ortsnahe Lage. Zudem wird auf einer Fläche eines ohnehin schon überformten Bodens gebaut und kein weiterer, noch naturnaher Bodenaufbau versiegelt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen Gebäudekörper handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Flächennutzungsplanänderungsbereich und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgte durch eine Ortsbegehung und ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert, ergänzt wurde. Darüber hinaus sind Daten der Bayerischen Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms unter anderem zu Schutzgebieten u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Weiterführende Gutachten zu Spezialgebieten waren nicht erforderlich.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden das ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Die während oder nach der öffentlichen Auslegung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern werden nachträglich mit aufgenommen.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für eine Fläche von rund 0,95 ha wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellte Bereich wird zukünftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ dargestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Wesentliche Wirkungen /Betroffenheit	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	Erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten	gering
Tiere und Pflanzen	Verlust von Gehölzbeständen an Böschungsrändern	gering
Boden	Kleinflächige Teilentsiegelung und Teilversiegelungen	gering
Wasser	Verringerte Grundwasserneubildung durch kleinflächige Versiegelung; Kleinflächige Entsiegelung	gering
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsflächen ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	gering
Landschaft/ Erholung	Verlust von landschaftsbildwirksamen Elementen	gering
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen

3.4 Anhang

Quellen:

- BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ FIN-WEB
Stand: 04.11.2019
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arten- und Biotopschutzprogramm,
Stand: 04.11.2019
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung), München 2003.
- BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND: Klima-Atlas von Bayern, 1996.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT: Geoportal Bayern, Stand: 31.10.2019
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Stadt Sulzbach-Rosenberg
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ NORD Regionalplan Oberpfalz Nord
- RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE) Stand: 04.11.2019
- SEIBERT, P.: Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht, 1968.
- <https://de.climate-data.org>, Stand: 04.11.2019